

Leonard Swidler

Die Menschenrechte

Ein geschichtlicher Überblick

Ein Menschenrecht ist ein Anspruch darauf, befähigt und berechtigt zu sein, eine Handlung vorzunehmen, weil man ein Mensch ist — nicht, weil man ein Bürger ist, oder weil es gesetzlich erlaubt ist, oder weil man vom König oder vom Papst eine Bewilligung dazu hat, oder aus irgendeinem anderen Grund. Lediglich auf der Grundlage, daß man ein Mensch ist, ein Recht zu beanspruchen, ist schon eine revolutionäre Tat. Ebenso revolutionär ist die Auffassung, daß mit dem Menschsein ein endloser Entwicklungsprozess gegeben ist, weshalb all das, was man aufgrund seines Menschseins als Rechte beanspruchen kann, nicht statisch fixiert ist. Weil die menschliche Person ein geschichtliches und deshalb sich veränderndes Wesen ist, sind auch die Menschenrechte geschichtliche und deshalb sich verändernde Gegebenheiten.

Die Idee der Menschenrechte, wie wir sie heute verstehen, ist etwas, das sich in der westlichen Zivilisation herausgebildet hat. Das will nicht heißen, daß es keiner anderen Zivilisation um das Humane gegangen sei. Beispielsweise kann man den Konfuzianismus als einen Humanismus *par excellence* bezeichnen, doch selbst gemäß ihm hatte der Mensch nur insofern Rechte, als er in der Gesellschaft eine gewisse Stellung einnahm. Die Person hatte nicht Rechte als ein menschliches Wesen an und für sich, sondern als Sohn, Vater, Bruder oder sonstwer. Die Idee der Menschenrechte basiert jedoch auf der Zusage eines gewissen Grades von Individualismus, worin die einzelne Person als solche geachtet wird und nicht aufgrund ihrer Beziehung zu anderen.

1. Die Grundpfeiler der westlichen Zivilisation und die Menschenrechte

Obwohl unsere heutige Auffassung der Menschenrechte erst in der Neuzeit aufkam, hat sie ihr Fundament in den beiden Grundpfeilern, auf denen die westliche Zivilisation aufruht: in

der jüdisch-christlichen Religion und in der griechisch-römischen Kultur. Sehen wir uns kurz die letztere an.

Plato, Aristoteles, die Stoiker und weitere Denker in der hellenistischen Zivilisation entwickelten den Begriff eines Naturrechts, das für den Menschen gilt. Es waren die Griechen, die das Ideal und die Realität der Demokratie schufen, in der der Bürger gewisse Grundrechte einfach deshalb hatte, weil er in die Gesellschaft hineingeboren war. Dennoch dachten die Stoiker, von ihrem Begründer Zeno ausgehend, wie die Konfuzianer die Menschheit in hierarchischen Ordnungen — die im Neuen Testament als die berühmten (berüchtigten) Haustafeln in den deutero-paulinischen und pseudopetrinischen Briefen aufscheinen. Den untersten Rang der Gesellschaft hatten die Sklaven inne, dann kamen die Kinder, dann die Frauen und dann die freien erwachsenen Männer.

Vielleicht der größte Beitrag der Römer zur westlichen Zivilisation bestand in der großartigen Entwicklung des Rechts. Da sie aber eine Reihe fremder Völker in ihr Reich absorbierten, wandten sie auf diese nicht ihr römisches Zivilrecht an, sondern so weit als möglich mehr deren einheimisches Recht. (Diese Differenzierung kommt auch im Neuen Testament vor, wenn Paulus, obwohl ein stolzer Jude, das Recht beansprucht, nach dem römischen Zivilrecht gerichtet zu werden, weil er auch ein römischer Bürger war.) Dennoch fanden die Römer manche Grundrechte heraus, die quer durch alle Nationen Geltung hatten, ein *«ius gentium»* oder ein *«commune ius omnium hominum»*, ein *«allgemeines Recht aller Menschen»*, wie der römische Rechtsgelehrte Gaius im dritten Jahrhundert es ausdrückte. Darin liegt eine Basis, um ein Recht einzig aufgrund des Menschseins zu beanspruchen, denn alle Rechte haben die Natur zur Grundlage, die sich durch die Vernunft, in deren Besitz einzig Menschen sind, entdecken läßt.

Der zweite Grundpfeiler der westlichen Zivilisation und ein wesentliches Fundament der Idee der Menschenrechte ist die jüdisch-christliche Religion. Sie beginnt mit dem Anfang der hebräischen Bibel, mit der Schöpfungsgeschichte. Alle ethnischen Gruppen kamen mit ihren eigenen Schöpfungsgeschichten daher, die sich im denkbar weitesten Bereich möglicher Erklärungen ergingen. Was an der hebräischen Erklärung des Ursprungs der Welt das Besondere war, ist ihre

Behauptung, daß alles aus einer einzigen Quelle stamme. Sie kannte nicht viele Götter, die für die verschiedenen Teile der uns umgebenden Welt verantwortlich sind, so wie das die verschiedenen Arten des Polytheismus erklärten. Die Hebräer vertraten vielmehr die Ansicht: Es gibt nur einen einzigen Gott, nur eine einzige Quelle der gesamten Wirklichkeit, und alles, was aus Gott hervorgegangen ist, ist gut. Das Übel in der Welt — und dessen Vorhandensein war für die alten Hebräer ebenso offensichtlich wie für uns — kommt von der Menschheit.

Ein wichtiger Punkt, der hier zu vermerken ist, ist die Behauptung, daß, weil es nur eine einzige Quelle der gesamten Wirklichkeit gebe, auch die in die gesamte Wirklichkeit eingezeichnete Ordnung nur eine einzige sei und daß diese auch den Menschen, der die Schöpfung Gottes krönt, das «Bild Gottes», die «*imago dei*» miteinbegreife. Die Menschen sollten in einem Paradies, in einem wohlgeordneten «Wonnegarten» («Eden») leben, wenn sie sich an die Weisungen, an die Ordnung hielten, die Gott in ihr Wesen hineingelegt hatte. Somit sind alle Menschen mit Ehrerbietung und Hochachtung zu behandeln, weil alle von dem einen Gott erschaffen sind und Gott sie alle als gute und nach seinem Bild erschuf. In der Erzählung der Genesis wird am Ende jedes Schöpfungstages gesagt: «Und Gott sah, daß es gut war», (*tov* im Hebräischen), und am Ende des sechsten Tages heißt es: «Gott sah, daß es sehr gut (*mod tov*) war.»

Im Unterschied zu den anderen Nationen der Antike, die polytheistisch waren und deswegen eine Reihe von Regeln hatten, die für ihr eigenes Volk galten, und eine andere Reihe für andere Völker, waren die Hebräer wenigstens theoretisch verpflichtet, alle Menschen nach den gleichen ethischen Grundsätzen zu behandeln. Darin liegt der Schwerpunkt des Ausdrucks «ethischer Monotheismus», der die einzigartige Stellung bezeichnet, den die hebräischen Religion unter allen Religionen der antiken Welt hatte. Entscheidend auch in der Schöpfungsgeschichte ist die Schilderung, daß der Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen wurde — und somit unendlichen Wert und unendliche Würde hat.

Damit sind auch die beiden Elemente der jüdisch-christlichen Wurzel gegeben, aus denen der neuzeitliche Begriff der Menschenrechte hervorging: der ethische Monotheismus und der *imago-Dei*-Gedanke.

II. Religionsfreiheit

Weil in der Welt der Antike und in vielen Fällen selbst bis zur jüngsten Zeit die Nation und ihre Religion sich weithin deckten, ist der Grad der gewährten Religionsfreiheit ein wichtiger, wenn auch nicht der einzige Maßstab dafür, wie weit sich die Menschenrechte durchsetzen. Und weil die Religion — die sich als «eine Erklärung des letzten Sinns des Daseins und eine Lehre über die entsprechende Lebensweise» definieren läßt — ein dermaßen grundlegendes Element eines Menschen ist, läuft die Verleihung des Rechts, seine eigene Religion zu praktizieren, nahezu darauf hinaus, daß man den betreffenden Menschen dieses Recht aufgrund ihres Menschseins gewährt. Dies wiederum macht die Religionsfreiheit zu einem wichtigen Pionier in der Durchsetzung der Menschenrechte.

In dieser Beziehung machte die christliche Kirche einen großartigen Anfang, glitt aber dann in den Sumpf der Machtkorruption. In der vorkonstantinischen Ära nahmen die christlichen Autoren mit aller Kraft Religionsfreiheit in Anspruch, und der feurigen Feder Tertullians entfloß dabei sogar der Ausdruck «Menschenrecht»: «Es ist ein menschliches Grundrecht, ein Privileg der Natur, daß alle Menschen Gott gemäß ihren eigenen Überzeugungen verehren. Die Religion einer menschlichen Person beeinträchtigt weder noch fördert sie eine andere. Es ist nicht richtig, Religion aufzuzwingen. Sie muß frei, nicht unter Druck auf sich genommen werden.»

Eine hohe Stufe von Religionsfreiheit und somit vieles von der Basis der Menschenrechte wurde öffentlich erreicht, als Kaiser Konstantin im Edikt von Mailand (313) allgemein erklärte: «Wir gewähren somit sowohl den Christen wie auch allen übrigen freie Befugnis, sich an diejenige Religion zu halten, die man sich wählt.» Dieser Moment der Freiheit war jedoch von kurzer Dauer, denn im Jahre 380 erließ Kaiser Theodosius das Edikt von Thessalonich, worin er sagte: «Es ist unser Wille, daß alle Völker, die durch die Regierung Unserer Gnaden regiert werden, diejenige Religion praktizieren, die der göttliche Apostel Petrus den Römern übermittelt hat.»

Selbst Augustinus, diese große theologische Leuchte des Westens, sprach sich in seinen Schriften dagegen aus, daß man dem eigenen Gewissen folgt, außer wenn dieses richtig gesinnt sei, und

in religiösen und ethischen Angelegenheiten hatte das Christentum natürlich das Monopol auf Richtigkeit. Glücklicherweise trat Thomas von Aquin, diese noch größere theologische Leuchte des Westens, im Anschluß an seinen großen Lehrer Albert den Großen dafür ein, stets seinem eigenen Gewissen zu folgen, selbst wenn der Papst behaupten sollte, daß es irrig sei!

III. Der Beitrag Amerikas

Nach dem Untergang des weströmischen Reiches und dem langsamen Aufkommen der westlichen europäischen Zivilisation brachte der Kampf für die Menschenrechte der heutigen Sachlage einen wichtigen Schritt näher, als im dreizehnten Jahrhundert in England die Adligen dem machthungrigen König Johann eine Reihe von Rechten abtrotzten, die in der *Magna Charta* (1215) schriftlich niedergelegt wurden. Darin wurden viele ausdrückliche Rechte festgeschrieben, von denen das grundlegendste vielleicht das ist, daß keine Strafe verhängt werden darf ohne ein vorschriftgemäßes Rechtsverfahren. Offensichtlich war auch hier wiederum die menschliche Vernunft der Grundstein, der eine solide Basis bildete, auf der die Idee der Menschenrechte sich voll entfalten konnte.

Im sechzehnten Jahrhundert bewegte sich die Reformation — zumal in ihrem sogenannten radikalen Flügel — mit aller Kraft auf die Religionsfreiheit zu. Unter Wilhelm dem Schweigsamen setzte die Hauptlinie der Protestanten in den Niederlanden, wenn auch mit einigen Einschränkungen, schließlich die Religionsfreiheit durch.

Doch die Religionsfreiheit entfaltete sich vor allem in der «Neuen Welt». Sie trat zum erstenmal 1632 in der Verfassung von Maryland in Erscheinung und in der Praxis des Katholiken Cecil Calvert, des zweiten Lord Baltimore, dem die Charta bewilligt wurde. 1663 wurde unter der Führung des Baptisten Roger Williams die kleine Kolonie von Rhode Island gegründet mit einer Satzung, worin Religionsfreiheit gewährleistet wurde — für alle Protestanten. Darauf folgten 1677 die «Concessions und Agreements of West New Jersey» (sehr wahrscheinlich vom treuen Quäker und Freiheitsfreund William Penn verfaßt), welche totale Religionsfreiheit verschafften. 1682, als William Penn eine eigene Kolonie gründete («Penn's Woods» = Pennsylva-

nia, mit der «Stadt der geschwisterlichen Liebe» = Philadelphia als der ersten Niederlassung), enthielt sein «Frame of Government» selbstverständlich Religionsfreiheit sowie viele weitgehende demokratische Grundsätze und Praktiken.

Kurz darauf brachten Ereignisse im Mutterland England die Sache der Menschenrechte weiter voran. König Jakob II. wurde katholisch und deshalb von vielen Protestanten Englands als eine Bedrohung empfunden. Deshalb wurde er 1688 in der sogenannten «Glorreichen Revolution» abgesetzt; diese brachte Wilhelm von Oranien und seine Gattin Maria von England auf den Thron und zwar unter der Bedingung, daß die verschiedenen Rechte gewährt würden, die in der «Bill of Rights» von 1689 aufgeführt wurden. Obwohl diese nur für Protestanten Religionsfreiheit vorsah, war sie ein sehr positives und einflußreiches Modell für spätere amerikanische Grundgesetze.

Zur gleichen Zeit auch verfaßte der englische Philosoph John Locke sein einflußreiches Werk «Two Treatises on Government», worin er ausführlich über das Naturrecht — wobei er insbesondere auf den Schriften von Gelehrten wie Grotius und Pufendorf aufbaute —, über die Trennung der Regierungsgewalten (es war Montesquieu, der später von den drei getrennten Regierungsgewalten, der ausführenden, der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt sprach) und über das Recht aller auf «Leben, Freiheit und Eigentum» handelte. Das Werk war irgendwie eine philosophische Rechtfertigung der «Glorreichen Revolution» und der «Bill of Rights» und hatte einen starken Einfluß auf spätere politische Entwicklungen Amerikas, einschließlich der 1776 erfolgten Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten mit der sich an Locke anlehenden Aussage: «Alle Menschen sind als gleichberechtigt . . . mit gewissen unveräußerlichen Rechten . . . auf Leben, Freiheit und Streben nach Glück geschaffen.»

Die Sache der Menschenrechte kam bis zum letzten Viertel des 18. Jahrhunderts relativ langsam voran. 1774 veröffentlichte der erste kontinentale Kongreß der dreizehn amerikanischen Kolonien seine «Declaration and Resolves», worin zum ersten Mal das Naturrecht ausdrücklich zur Rechtsgrundlage gemacht wurde: «Aus dem unveränderlichen Recht der Natur . . . ergeben sich die folgenden Rechte . . . : Recht auf Leben,

auf Freiheit und auf Eigentum . . . » Dann kam das Schicksalsjahr 1776 mit seiner Unabhängigkeitserklärung.

Doch sogar schon vor der Unabhängigkeitserklärung und sie vorformend wurde am 12. Juni 1776 die «Bill of Rights», das Grundgesetz von Virginia erlassen. Sie wurde zur Hauptsache von George Masson verfaßt. Darin heißt es: «Alle Menschen sind von Natur aus gleich frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihre Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genuß des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen . . . Alle Macht kommt dem Volke zu und wird folglich von ihm hergeleitet.»¹

Zu den vielen angeführten Menschenrechten gehörten volle Religionsfreiheit für alle, die Wahl der Behörden, das vorschriftsgemäße Prozeßverfahren und, zum ersten Mal in einem verfassungssrechtlichen Dokument, Pressefreiheit. Im gleichen Jahr 1776 folgten rasch darauf Verfassungen oder Grundgesetze von Pennsylvania, Delaware, Maryland und North Carolina, die alle größtenteils der «Bill of Rights» von Virginia nachgestaltet waren, und, als wichtigstes und einflußreichstes Dokument, die von Thomas Jefferson von Virginia ausgearbeitete Unabhängigkeitserklärung.

Nachdem die Vereinigten Staaten 1781 den Unabhängigkeitskrieg gewonnen hatten, wurden sie gemäß den Bundesartikeln regiert, die sich als ungeeignet erwiesen. Deshalb wurde 1787 eine neue Verfassung ausgearbeitet und angenommen. Im Lauf ihrer Annahme durch die verschiedenen Gliedstaaten wurde jedoch die Hinzufügung einer Rechtssatzung verlangt. Eine solche wurde infolgedessen von James Madison (ebenfalls von Virginia) ausgearbeitet, am 28. Juli 1789 — fast gleichzeitig mit revolutionären Ereignissen in Frankreich — dem Kongreß vorgelegt und im gleichen Jahr etwas später in die Verfassung der Vereinigten Staaten aufgenommen. Sie bilden ihre ersten zehn Abänderungen, die sogenannte amerikanische «Bill of Rights» — eine knappe Liste der Menschenrechte, wie man sie damals verstand.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam es auch in Frankreich zu revolutionären Ereignissen.

Obwohl im Vierteljahrhundert des Aufruhrs und des Umbruchs, die mit der Erstürmung der Bastille am 14. Juli 1789 ausgelöst wurden, manche menschlichen Grundrechte kraß verletzt wurden, wurde schon fast gleich zu Beginn der Französischen Revolution ein Dokument ausgearbeitet, das in der Geschichte der Menschenrechte einen Markstein bildet: die «Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers» — eine französische, aber nun zum ersten Mal den Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhebende Version der Menschenrechte gemäß der Auffassung der Aufklärung. Sie wurde am 27. August 1789 angenommen.

Diese Erklärung wiederholte größtenteils die ihr vorausgehenden amerikanischen und englischen Parallelen, wie sich schon aus der verwendeten Sprechweise ergibt. Darin «erkennt und erklärt die Nationalversammlung, in Gegenwart und unter dem Schutze des höchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers: 1. Die Menschen werden frei und gleich in Rechten geboren und bleiben es. 2. Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung. 3. Der Ursprung aller Souveränität liegt seinem Wesen nach beim Volke . . . 6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens . . . 7. Kein Mensch kann angeklagt, in Haft genommen oder gefangengehalten werden außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, welche es vorgeschrieben hat»².

Der deutsche Historiker Martin Göhring bemerkte dazu: «Nicht ganz ohne Bedeutung war . . ., daß der Freiheitskämpfer La Fayette, der für die Unabhängigkeit Amerikas gestritten und der amerikanischen Erklärung beigewohnt hatte, als erster in der Nationalversammlung den Antrag auf eine Rechtserklärung stellte.»³

IV. Entwicklungen im 19. und im 20. Jahrhundert

Trotz der gehobenen Sprache, deren sich diese englischen, amerikanischen und französischen Menschenrechtsdokumente des 17. und 18. Jahrhunderts bedienten, gab es immer noch vielfältige Einschränkungen in bezug darauf, worauf sich der Begriff «Mensch» erstreckte. Beispielsweise fielen in Amerika Nichteigentümer bis zum

zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts nicht voll unter diesen Begriff und Sklaven nicht bis zum dritten Viertel; Frauen durften bis ins 20. Jahrhundert in den gegen sie gefeierten Kreis der Stimmbürger nicht Eingang finden. Ferner unterlag nicht nur der Begriff «Mensch», sondern auch der Begriff «Recht» einer beständigen Entwicklung — und das wird zweifellos weiterhin der Fall sein. Der neuentwickelte Anspruch des 20. Jahrhunderts auf das Recht auf Arbeit («Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen von 1948, Artikel 23) ist ein gutes Beispiel dafür.

«Die Entwicklung dieser neuen Herrschaft über die Natur — zunächst vor allem über die äußere Natur, dann zunehmend auch über die menschliche Natur — . . . ermöglicht dem Menschen ganz neue Dimensionen seiner Selbstverwirklichung, und ihre uneinschränkt scheinende Ausweitung läßt, zumindest in den entwickelten Ländern, die Erwartung aufkommen, daß sie ein genügendes Potential einsetzen kann, damit alle Menschen daran partizipieren können — und eben deshalb ein Recht darauf haben, daran zu partizipieren.»⁴

Während des ganzen 19. und 20. Jahrhunderts wurden verschiedene Schritte unternommen, um die Idee und Wirklichkeit der Menschenrechte auszuweiten. Eine sehr günstige Gelegenheit, die sich am Ende des Ersten Weltkrieges bot, wurde leider verpaßt. 1919 entwarf der Präsident der Vereinigten Staaten, Woodrow Wilson, höchstpersönlich, an seiner eigenen Schreibmaschine, die Satzung des Völkerbundes, in die er eine ganze Anzahl von Menschenrechten aufnahm. Einer der Vorschläge Wilsons war der, in die Satzung einen Artikel über Religionsfreiheit aufzunehmen, doch dieser wurde fallengelassen, sobald Japan die Gleichberechtigung der Rassen und der Staaten damit zu verbinden suchte. Somit enthielt die Satzung des Völkerbundes keine Erwähnung der Menschenrechte, obwohl der Bund eine Anzahl von ihnen durch die «Verträge zum Schutz der Minderheiten» schützte.

V. Die UNO und die Allgemeine Erklärung

Der nächste Meilenstein in der Internationalisierung der Menschenrechte wurde ebenfalls durch einen Präsidenten Amerikas, Franklin D. Roosevelt gesetzt, als dieser am 6. Januar 1941 an den

Kongreß seine berühmte Botschaft über die «Vier Freiheiten» richtete. Darin umriß er die vier wesentlichen Freiheiten, die für die ganze Welt grundlegend sein sollten: Rede- und Ausdrucksfreiheit, Religionsfreiheit, Freiheit von Not und Freiheit von Furcht.

«Roosevelt betonte ausdrücklich, daß diese Freiheiten überall in der Welt, d. h. auf einer universalen Basis sicherzustellen seien. Er sagte klar, daß die herkömmlichen Freiheiten, die Rede- und Religionsfreiheit Hand in Hand mit weiteren Menschenrechten gehen sollten, wie z. B. mit der wirtschaftlichen und sozialen Wohlfahrt, dem Frieden und der Sicherheit für alle Völker und Menschen.»⁵

Es ist eigentlich verblüffend, wie Roosevelt die Entwicklung der sogenannten drei Generationen von Menschenrechten vorwegnahm (und beeinflusste?). Die erste Generation, die bürgerlichen und politischen Rechte; die zweite Generation, die sozialen und wirtschaftlichen Rechte; die dritte Generation, die Rechte der Weltentwicklung und des Friedens.

Ein Jahr später, im Januar 1942, sprachen die alliierten Mächte von den Menschenrechten global, als sie sagten, «der vollständige Sieg über ihre Feinde sei wesentlich, um Leben, Freiheit, Unabhängigkeit und Religionsfreiheit zu verteidigen und in ihren eigenen Ländern sowie in anderen Ländern die Menschenrechte und die Gerechtigkeit zu wahren.»⁶ Diese beiden Feststellungen ergaben ein unmittelbares Wunschbild, um 1945 in San Francisco die Charta der Vereinten Nationen zu entwerfen. Diese nannte als eines der Ziele der UNO: eine «internationale Zusammenarbeit zu erreichen . . . in der Förderung und Bestärkung der Beachtung der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion».

Einer der ersten Akte der Generalversammlung der UNO im Januar 1946 bestand in der Empfehlung, «eine internationale Menschenrechtskonvention zu formulieren.» Ein Jahr später wählte die dazu ins Leben gerufene UNO-Kommission für Menschenrechte Eleanor Roosevelt zu ihrer Präsidentin und machte sich gleich darauf ans Werk, um die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» auszuarbeiten, die am 10. Dezember 1948 angenommen wurde.

«Es ist bemerkenswert, daß einer von denen, die bei der Formulierung des Entwurfs zur «All-

gemeinen Erklärung der Menschenrechte» eine wichtige Rolle spielten, Monsignore Roncalli war, der spätere Papst Johannes XXIII. Monsignore Roncalli war damals päpstlicher Nuntius in Paris. . . Er äußerte in Gesprächen mit mir oft die Hoffnung, daß die «Allgemeine Erklärung» die Menschheit vor einem weiteren Krieg bewahren werde. Der hervorragende französische Jurist und Nobelpreisträger, der verstorbene René Cassin, hat dem Beistand, den Monsignore Roncalli der französischen Delegation damals leistete, einen beredten Tribut gezollt. Das erklärt möglicherweise die Tatsache, daß ungefähr fünfzehn Jahre später Papst Johannes XXIII. in seiner Enzyklika «Pacem in terris» der Notwendigkeit einer Charta menschlicher Grundrechte besondere Beachtung schenkte.»⁷

Während ungefähr achtzehn Jahren bemühte sich die UNO darum, die «Allgemeine Erklärung» in gesetzlich bindende Instrumente zu überführen, die im Verein mit der Erklärung als die «Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen» bekannt sind, nämlich der «Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte», der «Internationale Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte», das «Optionale Protokoll zum Internationalen Abkommen über bürgerliche und politische Rechte» — die alle 1966 angenommen wurden. Mehrere Länder haben umfangreiche Elemente dieser Menschenrechtskonvention in ihre eigenen Verfassungen und Verfassungs- und Gesetzesdokumente aufgenommen, und die Konvention hat nun im internationalen Recht (das sich entgegen der Weltmeinung leider nicht zwingend durchsetzen läßt) Rechtskraft erlangt.

Seit 1948 wurden durch die UNO und auch durch regionale Körperschaften, z.B. durch den Europarat, viele weitere Erklärungen und Konventionen über spezifische Seiten der Menschenrechte herausgegeben. Auf die ausgezeichnete «Studie über die Diskriminierung in religiösen Rechten und Praktiken», die 1959 vom Spezialberichterstatter Arcot Krishnaswami veröffentlicht wurde, folgte leider nicht, wie erwartet, eine ausdrückliche Erklärung über die Religionsfreiheit. Erst 1981 wurde von der Generalversammlung der UNO die «Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund von Religion und Glaube» angenommen. Obwohl nur langwierig und oft mit einer breiten Kluft zwischen Theo-

rie und Praxis kommt es in bezug auf die Menschenrechte offensichtlich doch zu einem Fortschritt.

VI. Die katholische Kirche und die Menschenrechte

Die Grundlage des Anspruchs auf Menschenrechte ist die menschliche Vernunft und Freiheit. Sie sind es, die zusammen mit der Lebenskraft den Menschen zum Menschen machen. Das Suchen nach der Wahrheit, «die uns frei macht», ist ein Vermächtnis, das die christliche Kirche von ihrem Gründer, dem Juden Jesus erhalten hat. Auf sehr viele Weisen blieb die Kirche anfänglich diesem Vermächtnis im großen und ganzen treu. Sie wurde ihm aber auch auf viele Weisen untreu, zumal nach Konstantin. Dies war noch mehr der Fall in der Reaktion mancher Glieder der katholischen Hierarchie auf die Reformation und erst recht in ihrer Reaktion auf die Aufklärung und die sie begleitende Bewegung für die Menschenrechte. Hier ist nicht der Ort, um das Klagegedicht über die christliche Reaktion zu wiederholen. Aus Raumgründen mögen ein paar Anmerkungen genügen.

1832 bezeichnete Papst Gregor XVI. die Gewissensfreiheit als «das falsche und absurde oder eher verrückte Prinzip (deliramentum), daß wir einem jeden Gewissensfreiheit zusichern und gewährleisten müssen; dies ist einer der ansteckendsten Irrtümer. . . Mit ihr wird die Pressefreiheit verbunden, die gefährlichste Freiheit, eine fluchwürdige Freiheit, die nie genug Abscheu einflößen kann». Sein Nachfolger von 1846 bis 1878, Pius IX., hatte keine Bedenken, diese massive Verurteilung wenigstens zweimal zu wiederholen und zu übernehmen. Sogar noch in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts wurde der amerikanische Jesuit John Courtney Murray von Rom zum Schweigen verurteilt, weil er behauptete, es gebe in der katholischen Tradition eine andere, vertrauenswürdige Linie.

Es ist aufschlußreich, in dieser Beziehung die Aussagen Gregors und Pius' (man kann sich schwer vorstellen, wie sie noch ausdrücklicher hätten ex cathedra erfolgen können, weshalb sie vermutlich als «unfehlbar» zu gelten haben) mit solchen des Papstes Johannes' XXIII. in «Pacem in terris» zu vergleichen: «Von Natur aus hat der Mensch das Recht, daß er . . . frei seine Meinung

äußern und verbreiten darf. . . : auch das Recht, Gott der rechten Norm des Gewissens entsprechend zu verehren und seine Religion privat und öffentlich zu bekennen» (Nr. 11. 12. 14.), und mit der Erklärung des Zweiten Vatikanums über die Religionsfreiheit: Der Mensch muß seinem Gewissen «in seinem gesamten Tun in Treue folgen. . . Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereich der Religion. . . Die religiöse Freiheit in der Gesellschaft ist völlig im Einklang mit der Freiheit des christlichen Glaubensaktes» (Nr. 3 und 9).

Sowohl in der Person Johannes' XXIII. als auch in dem von ihm einberufenen Zweiten Vatikanischen Konzil erfolgt schließlich der offizielle katholische Durchbruch zur Religionsfreiheit und zu den Menschenrechten im allgemeinen. Mehr als anderthalb Jahrhunderte hatte das Papsttum mit aller Kraft gegen die Aufklärung und die Menschenrechtsbewegung gekämpft. Doch mit der Enzyklika «Pacem in terris», die im April 1963, nur ein paar Wochen vor dem Tod Johannes' XXIII. herauskam, machte sich das Papsttum den Gedanken der Menschenrechte zu eigen. Papst Johannes sprach voll des Lobes von den Vereinten Nationen und sagte: «Einen klaren Beweis für den Weitblick dieser Organisation bietet die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», die er, wie wir weiter oben hörten, 1947/48 ausarbeiten half.

Das Thema der Menschenrechte kehrt in einem päpstlichen Dokument in sehr positivem

Ton wieder in der ersten Enzyklika «Redemptor hominis» des Papstes Johannes Pauls II., worin der Papst u. a. schreibt: «Wir dürfen es auf jeden Fall nicht unterlassen, mit Achtung und großer Hoffnung für die Zukunft an die großartigen Anstrengungen zu erinnern, mit denen man die Organisation der Vereinten Nationen ins Leben gerufen hat; Anstrengungen, die darauf abzielen, die objektiven und unverletzlichen Menschenrechte zu umschreiben und festzusetzen. . . Die Kirche braucht nicht zu betonen, wie sehr dieses Problem mit ihrer Sendung in der Welt von heute verbunden ist. Es bildet nämlich eine der grundlegenden Voraussetzungen für den sozialen und internationalen Frieden, wie Johannes XXIII., das Zweite Vatikanische Konzil und auch Paul VI. . . dargelegt haben» (Nr. 17).

Unseligerweise wird die Glaubwürdigkeit Johannes Pauls II., der in der weltlichen Sphäre oft sehr energisch von den Rechten des Menschen spricht, durch seine gegen die Menschenrechte verstoßende Praxis in der kirchlichen Sphäre schlimm unterhöhlt. Unter anderem war es dieser doppelte Maßstab, der 1979/80 — in einer Periode harter päpstlicher Repression — Organisationen ins Leben rief wie z. B. «Christenrechte in der Kirche», «Comité de défense des droits des chrétiens» und die «Association for the Rights of Catholics in the Church». Diese letztere verfaßte eine «Charta der Rechte der Katholiken in der Kirche», worin sie das Werk der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» auf die katholische Kirche ausdehnt⁸.

¹ Zitiert nach W. Heidemeyer (Hg.), Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen (Paderborn 1977) 54 (Anm. d. Übers.).

² Zitiert nach W. Heidemeyer, ebd. 58 (Anm. d. Übers.).

³ Martin Göhring, Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich (Tübingen 1947) 280.

⁴ Johannes Schwartländer (Hg.), Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube (München/Mainz 1981) 11.

⁵ Theo C. van Boven, Religious Liberty in the Context of Human Rights: The Ecumenical Review 37 (Juli 1985) 11.

⁶ Sean MacBride (Nobel- und Leninpreisträger, Träger der amerikanischen Gerechtigkeitsmedaille und früherer Außenminister von Irland), The Universal Declaration — 30 Years After: Alan D. Falconer (Hg.), Understanding Human Rights: An Interdisciplinary and Interfaith Study (Irish School of Ecumenics, Dublin 1980) 8f.

⁷ Ebd. 9.

⁸ Vgl. Leonard Swidler und Herbert O'Brien (Hgg.), A Catholic Bill of Rights (Sheed & Ward, Kansas City, MO 1988).

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

LEONARD SWIDLER

1959 Lizentiat in Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen. 1961 Promotion zum Doktor der Philosophie in den Fachbereichen Geschichte und Philosophie an der University of Wisconsin. Seit 1966 Professor für katholische Weltanschauung und interreligiösen Dialog an der Temple University in Philadelphia, Pennsylvania. Veröffentlichungen (als Autor und Herausgeber): mehr als 40 Bücher und 130 Artikel; Mitbegründer und Herausgeber des Journal of Ecumenical Studies. Von seinen Büchern seien namentlich genannt: Freedom in the Church (1969); Aufklärung Catholicism 1780-1850 (1978); Religious Liberty and Human Rights (1986); A Catholic Bill of Rights (1988); After the Absolute: The Dialogical Future of Religious Reflection (1990). Anschrift: Prof. Dr. Leonard Swidler, Temple University, Institute for Interreligious, Interideological Dialogue, Journal of Ecumenical Studies, Religion Department, Philadelphia, PA 19122, USA.